



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

unser Anliegen ist es, die Landesgartenschau zu einem Erfolg zu führen. Dies setzt voraus, dass sich unsere Besucherinnen und Besucher wohlfühlen. Für das Betreten und Verweilen auf dem Gelände gelten daher folgende Regelungen. Als Ansprechpartner steht Ihnen stets unser Landesgartenschau-Team zur Verfügung. Wir sind Ihnen gerne behilflich, wenn Sie Fragen haben.

1. Geltung, Datenschutz, anwendbares Recht

(1) Veranstalterin der Landesgartenschau Apolda 2017 und Hausherrin des Landesgartenschau-geländes (nachfolgend LGS-Gelände) der Herressener Promenade als Durchführungsgelände ist die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH (nachfolgend LGS Apolda GmbH). Für den Besuch der Landesgartenschau hat die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH folgende Regelungen getroffen, die mit dem Erwerb von Gutscheinen, Tages- und Dauerkarten anerkannt werden.

(2) Ist der Kunde oder die Kundin Verbraucher oder Verbraucherin im Sinne von § 13 BGB, gelten für unseren Verkauf von Tages- und Dauerkarten zum Besuch der Landesgartenschau Apolda 2017, die vom 29. April bis 24. September 2017 stattfindet, sowie für unsere sonstigen Leistungen gegenüber dem Kunden oder der Kundin ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Ticketbestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichende Bedingungen der Kundin oder des Kunden erkennt die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer ausdrücklichen Geltung schriftlich zugestimmt.

(4) Der Zutritt zum LGS-Gelände sowie dessen Nutzung unterliegen den zusätzlichen Vorschriften der an den Eingängen ausgehängten Besucherordnung.

(5) Gesetzliche Verbraucherschutzrechte werden von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

(6) Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden im Rahmen der Geschäftsabwicklung und nur für diese Dauer erhoben, verarbeitet und genutzt, danach werden sie gelöscht. Im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext nicht gespeichert.

(7) Bitte beachten Sie, dass vergütungspflichtige Sonderveranstaltungen, soweit diese angeboten werden, nicht von der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH, sondern vom jeweiligen Sonderveranstalter selbstständig und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen durchgeführt werden.

(8) Auf die Rechtsverhältnisse zwischen der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH und dem Kunden oder der Kundin sowie auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung.

2. Eintrittskarten

Der eintrittspflichtige Geländeteil (Herressener Promenade) darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Kinder und Jugendliche haben bis einschließlich 14 Jahren (bis zum 15. Geburtstag) in Begleitung eines oder einer erwachsenen Familienangehörigen oder von dessen oder deren bevollmächtigten Erziehungsberechtigten mit Eintrittskarte freien Eintritt.



2.1. Dauerkarten

(1) Dauerkarten berechtigen zum Besuch des LGS-Geländes während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, also vom 29.04. bis 24.09.2017, zu den üblichen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen ausschließlich den Karten innehabenden Personen zum Eintritt. Sie sind nicht übertragbar. Sie berechtigen nur zum Eintritt, wenn sie mit einem Passfoto des Karteninhabers oder der -inhaberin versehen sind.

(2) Jugendlich ist, wer zum Zeitpunkt des Eintrittstages schon 15 Jahre bzw. noch 17 Jahre alt ist.

(3) Für Ermäßigung bei Dauerkarten gilt Folgendes: Die ermäßigte Dauerkarte berechtigt Studierende, Auszubildende sowie Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II sowie Grundleistungen, Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwillige Wehrdienstleistende sowie Personen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 zum Eintritt auf das Gelände. Alle vorgenannten Personen mit entsprechenden amtlichen Nachweisen erhalten die ermäßigte Eintrittskarte. Sofern lt. Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 29.04.2015; für ALG II oder anderer Grundleistungen beziehende Personen ist dies der Zeitpunkt der Personalisierung der Karte.

2.2. Tageskarten

(1) Tageskarten berechtigen zum Besuch des LGS-Geländes an einem beliebigen Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers oder der -inhaberin im Veranstaltungszeitraum zu den üblichen Öffnungszeiten.

(2) Kind oder jugendlich ist, wer zum Zeitpunkt des Eintrittstages schon 15 Jahre bzw. noch 17 Jahre alt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier der Eintrittstag.

(3) Wie unter Ziffer 2.1. (3), jedoch ist hier der maßgebliche Zeitpunkt der Eintrittstag.

(4) Gruppenkarten berechtigen Gruppen mit mindestens 20 zahlenden Personen, das LGS-Gelände zu betreten.

(5) Kinder- und Jugendkarten berechtigen Schulklassen im Klassenverbund mit mindestens 10 zahlenden Schülerinnen und Schülern, das LGS-Gelände zu betreten. Zwei Begleitpersonen (Lehrerinnen oder Lehrer) haben zum Kinder- und Jugendkartentarif Zutritt zum LGS-Gelände.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Ticketbestellung des Kunden oder der Kundin annehmen. Unsere Annahme erfolgt spätestens mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden oder der Kundin.

4. Kartenversand

Ist die Lieferung der Karten vereinbart worden, erfolgt die Lieferung an die von dem Kunden angegebene Lieferadresse auf Kosten und Gefahr des Kunden oder der Kundin. Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Die Auswahl des Versandunternehmens erfolgt durch die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH. Der Käufer oder die Käuferin ist verpflichtet, die Karten nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Anzahl, Preis, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Karten hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Karten beim Käufer oder bei der Käuferin schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg an die am Ende genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Karten. Die Preise verstehen sich zuzüglich der dadurch anfallenden Versandkosten.



5. Einschaltung Dritter beim Kartenverkauf

Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH ist berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in ihrem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst im Namen der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH zu handeln.

6. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Die Zahlung erfolgt bar oder per inländischer EC-Karte (sofern dieser Service angeboten wird). Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgen Zahlungen per Vorkasse.

(2) Die Preise für Tages- und Dauerkarten richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die an den Verkaufsstellen ausliegen sowie auf unserer Homepage www.apolda2017.de veröffentlicht sind und dem Kunden oder der Kundin auf Nachfrage telefonisch unter 03644-50540 mitgeteilt werden.

(3) Ein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme erworbener Eintrittskarten besteht nicht. Es besteht zudem kein Rückerstattungsanspruch im Falle eines Veranstaltungsausfalls. Ein Recht zur Aufrechnung steht der Kundin oder dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten sind. Außerdem ist er oder sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein oder ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH.

8. Verlust / Diebstahl von Eintrittskarten

(1) Im Falle des Verlustes oder Diebstahls einer Dauerkarte erfolgt eine Neuausstellung nach unserem Ermessen. Für die Sperrung der alten Dauerkarte sowie die Ausstellung der neuen Dauerkarte ist die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH berechtigt, dem Gast ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € zu berechnen. Bei wegfallendem Interesse des Kunden oder der Kundin an einem Dauerticket besteht kein Anspruch auf Wertersatz.

(2) Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

9. Öffnungszeiten, Eingänge und Kassen

(1) Die Kassen der Landesgartenschau sind täglich geöffnet.

10. Ein- und Zutrittsberechtigung

(1) Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zugang während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Besuch von Sonderveranstaltungen, zusätzlpflichtigen oder in sich geschlossenen Veranstaltungen sowie zum Zugang zu Betriebsräumen.

(2) Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das LGS-Gelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers oder der -inhaberin während der Dauer der Landesgartenschau Apolda. Sie verliert mit Zutritt zum Gelände und Entwertung ihre Gültigkeit. Ein Wiedereintritt kann mit Tageskarten nur über einen Tagesstempel erfolgen.

Tages- und Dauerkarten sind während des Besuches des LGS-Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Tageskarte ist auch bei Wiedereintritt mitzuführen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

(3) Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher bzw. diejenige Besucherin zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden ist. Die Dauerkarte ist nur in Verbin-



derung mit dem Personalausweis gültig, auf dem LGS-Gelände mitzuführen und dem Mitarbeiterpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Tickets für Sonderveranstaltungen. Diesbezüglich behält sich die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender oder gegen die Verwenderin vor.

(5) Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem LGS-Gelände aufgrund ermäßigter Eintrittskarten erfordert das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, insbesondere dass der oder die Besuchende Nachweise mit sich führt, aus denen sich ergibt, dass in seiner Person die Voraussetzungen der Ermäßigung vorliegen. Die Nachweise sind auf Verlangen mit der Eintrittskarte vorzuzeigen.

(6) Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson Zutritt, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Dies gilt insbesondere für alle Wasserflächen, Stege, Spielangebote, etc. und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Die Benutzung der Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von Bäumen, Bauwerken und Kunstgegenständen ist untersagt. Auch Baden in den natürlichen Gewässern wie dem Lohteich oder dem Friedensteich sowie den temporär angelegten Wasserflächen im Bereich der Themengärten ist nicht gestattet.

11. Sonderveranstaltungen

Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen, sofern sie im Rahmen der Landesgartenschau angeboten werden, ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich. Diese gestattet den Eintritt auf das LGS-Gelände eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

12. Sonderverkehr und Shuttle-Service

Soweit die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH Beförderungsmöglichkeiten im Rahmen eines Sonderverkehrs anbietet (Shuttle-Service) besteht ein Anspruch auf Beförderung nur im Rahmen der Betriebszeiten und der zur Verfügung gestellten Beförderungskapazitäten.

13. Zutritt, Aufenthalt, Verhalten auf dem LGS-Gelände

(1) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum LGS-Gelände verwehrt werden.

(2) Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt in einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des oder der Besuchenden.

(3) Personen, denen für das LGS-Gelände Hausverbot erteilt worden ist, haben keinen Anspruch auf Wertersatz.

(4) Der Besucher oder die Besucherin ist verpflichtet auf Dritte, insbesondere anderen Gästen, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Sachen auf dem LGS-Gelände sowie im unmittelbaren Bereich der Eingänge und der Verkauf von Waren sind nicht gestattet.

(5) In allen Gebäuden und temporären Bauten (Zelte, Container und Raummodulen) herrscht absolutes Rauchverbot. Zigarettenreste oder Abfälle anderer Rauchwaren sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(6) Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet.



- (7) Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das LGS-Gelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalhunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.
- (8) Das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einlassdienstes sind berechtigt, mitgeführte Taschen, Gepäckstücke und sonstige Behältnisse zur Gefahrenvermeidung nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.
- (9) Das LGS-Gelände ist sauber zu halten, insbesondere sind für Abfall die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.
- (10) Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.
- (11) Das Befahren und Betreten des LGS-Geländes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Mountainbikes, Rollern und Cityrollern, Scootern, Inlineskates, Segways, Skateboards und gleichartigen Geräten ist nicht gestattet, sofern die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat. Hiervon ausgenommen sind Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird.
- (12) Der Besucher oder die Besucherin darf auf dem LGS-Gelände nur die hierfür ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Das Sitzen, Liegen und Spielen ist ausschließlich auf gemähten Rasenflächen gestattet. Sitz- und Liegemöbel sind in dem jeweiligen Parkbereich zu belassen. Hinweisschilder sind zu beachten. Pflanzflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen oder Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet. Insbesondere ist nicht gestattet: das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen Beiträge, wie Flächen, Bauten, Biotope u.a., das Entfernen von Pflanzenetiketten, jegliches Betreten von Tribünen und Bühnen, jegliches Überwinden der Zäune, Schösser oder sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten.
- (13) Die Nutzung von Spielplätzen, Spielangeboten und Bereichen mit geländebedingten Höhenunterschieden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (14) Das Beklettern von Mauern, Bauwerken und Kunstgegenständen ist nicht gestattet. Auch das Baden in Gewässern ist nicht gestattet.
- (15) Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig, ebenso politische Demonstrationen sowie spontane politische Willensbekundungen, Versammlungen und sonstige Aufzüge sind nicht gestattet.
- (16) Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten sowie sonstigem ausgewiesenen Personal der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Auf dem LGS-Gelände aufgestellte Hinweisschilder sind zu beachten.
- (17) Bei Problemen mit Leistungen von Service-Diensten (z.B. Gastronomie, Einlass, Pflege, etc.) bitten wir die Besucherinnen und Besucher, sich zunächst direkt an die überwiegend eigenständig tätigen Service-Unternehmen zu wenden.
- (18) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom LGS-Gelände und dem entschädigungslosen Einzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucherinnen und Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das LGS-Gelände unverzüglich zu verlassen.



14. Gewerbliche Tätigkeiten, Aufzeichnungen

(1) Jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem LGS-Gelände einschließlich der Präsentation und des Verkaufs von Waren und Leistungen aller Art sowie Werbemaßnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH in Textform. Diese ist bei gewerblichen Tätigkeiten mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Leistungen durch Dritte erfolgen, auch soweit sie aufgrund Gestattung seitens der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH erbracht werden, durch diese selbständig und in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen keine vertraglichen Beziehungen des Besuchers oder der Besucherin zur Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH oder Ansprüche gegen diese.

(3) Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnungen in Bild und Ton auf dem LGS-Gelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH in Textform erlaubt. Das Fotografieren für private Zwecke ist selbstverständlich gestattet.

(4) Jeder Gast der LGS erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Landesgartenschau von ihm Bild- und Tonaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Funk und andere Medien erstellt, vervielfältigt, gesendet, öffentlich zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise verbreitet werden, ohne dass ihm hieraus Vergütungs- oder sonstige Ansprüche entstehen.

(5) Führungen über das LGS-Gelände dürfen ausschließlich von den zertifizierten Gästeführerinnen und Gästeführern der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH durchgeführt werden oder von Kooperationspartnerinnen und Partnern der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH, mit denen eine Vereinbarung in Textform getroffen wurde.

15. Verlegung von Veranstaltungen, Programmänderungen, Einschränkungen des Zutritts

(1) Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH ist berechtigt, eigene Veranstaltungen und Programmpunkte örtlich und zeitlich zu verlegen. Ansprüche des Besuchers oder der Besucherin werden durch eine solche Verlegung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(2) Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH behält sich das Recht vor, auch andere kleinere Programmänderungen nach Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau haben. Ein rechtzeitiger Hinweis zu den sich ergebenden Änderungen auf der Homepage oder als Aushang bzw. Mitteilung auf dem LGS-Gelände wird angestrebt. Ansprüche des Besuchers oder der Besucherin werden durch eine solche Verlegung bzw. Änderung von Veranstaltungen und Programmpunkten nicht begründet.

(3) Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH ist berechtigt, Bereiche des LGS-Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen werden Ansprüche des Besuchers nicht begründet.

16. Haftung der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH

(1) Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmenden, Vertreterinnen und Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen.

(3) Für Schäden haftet die Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragliche Pflicht verletzt hat oder Schaden auf grobe Fahrlässigkeit



oder Vorsatz der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

(4) Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weitergehende Haftungen Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH auch für Partnerinnen und Partnern der Landesgartenschau Apolda 2017 GmbH auf dem LGS-Gelände sind ausgeschlossen.

(5) Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Sachschaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden oder der Kundin Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde oder die Kundin regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Die Abtretung der in Absatz 16. (1) bis 16. (5) geregelten Ansprüche des Kunden oder der Kundin ist ausgeschlossen.

(7) Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem Zugang der Eintrittskarten beim Kunden.

(8) Fundsachen können an der Kasse der Herressener Promenade abgegeben werden. Die Abholung ist innerhalb von drei Tagen möglich. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LGS Apolda 2017 GmbH Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde (örtliches Fundbüro im Bürgerbüro: Am Stadthaus 1 | 99510 Apolda) weitergeben.

17. Inkrafttreten der Besucherordnung

Diese Besucherordnung tritt am Tag der Sperrung des Geländes in Kraft und gilt bis zum Ende der Landesgartenschau Apolda 2017 bzw. bis zur Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

18. Anerkennung Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit dem Kauf einer Tageskarte bzw. Dauerkarte oder dem Betreten des LGS-Geländes werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Besucherordnung sowie die Preisliste anerkannt.

19. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Apolda.

Stand: September 2016